



Pfadi Region Winterthur
Statuten

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen „Pfadi Region Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur. Die Pfadi Region Winterthur ist die Nachfolgeorganisation des Pfadi Gesamtverband Winterthur.

Art. 2 *Zweck*

1) Die Pfadi Region Winterthur ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherische sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS und der Pfadi Züri.

2) Die Pfadi Region Winterthur bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der „Pfadibewegung Schweiz“ (PBS) sowie der „Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 3 *Rechtsform*

Für seine Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 *Arten der Mitgliedschaft*

1) Die Pfadi Region Winterthur umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.

- Aktivmitglieder sind:

alle Fünkli, Bienli und Wölfe, Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Raider, Ranger und Rover, Leiterinnen und Leiter, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilungen gemäss Liste im Anhang zu diesen Statuten aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Regionsvorstandes und der Regionsleitung

- Passivmitglieder sind:

alle Mitglieder anerkannter Altpfadfinder(innen)vereine der Pfadi Region Winterthur oder deren Abteilungen gemäss Liste im Anhang zu diesen Statuten.

2) Alle Aktiv- und Passivmitglieder des katholischen Pfadfinderkorps Suso sind Mitglieder dieses Korps. Administrative Belange werden vom katholischen Pfadfinderkorps Suso wahrgenommen.

3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadi Region Winterthur oder die Pfadibewegung allgemein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in eine der im Anhang zu diesen Statuten genannten Organisationen bzw. in den Regionsvorstand oder in die Regionsleitung.

Art. 6 Abteilungen

1) Die aktiven Mitglieder schliessen sich in Abteilungen zusammen; diese können eigene Rechtspersönlichkeit haben.

2) Die Abteilungen akzeptieren grundsätzlich die Entscheide der übergeordneten Region in den ihr übertragenen Belangen.

3) Die Abteilungen helfen der Regionsleitung, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Art. 7 Zulassung von Abteilungen

1) Gesuche um Zulassung einer neuen Abteilung in die Pfadi Region Winterthur sind an die Regionsleitung zu richten, welche das Gesuch prüft und dem Regionsrat und dem Regionsvorstand unterbreitet.

2) Der Regionsrat und der Regionsvorstand bestimmen je einzeln über deren Aufnahme, unter Vorbehalt der Aufnahme durch die Pfadi Züri und die PBS.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die Pfadibewegung Schweiz (PBS), wie es in deren Statuten vorgesehen ist
- Ausschluss durch den Vorstand der Pfadi Region Winterthur oder einer andere berechnigte Instanz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS
- Ausschluss durch die Abteilung, wie es in deren Statuten vorgesehen ist
- durch Selbstauflösung einer Abteilung

2) Der Vorstand hat das Recht, die in einer Abteilung zusammengefassten Mitglieder insgesamt oder auch Einzelmitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Pfadi Region Winterthur auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgt schriftlich.

3) Gegen Ausschlüsse von in einer Abteilung zusammengefassten aktiven Mitgliedern insgesamt ist ein Rekurs innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Der Rekurs hat bis zu seiner Erledigung durch die Delegiertenversammlung aufschiebende Wirkung.

4) Die in Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten. Die Rekursfrist beträgt zwei Wochen.

5) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, geht sämtlicher Ansprüche gegenüber der Pfadi Region Winterthur und deren Vereinsvermögen verlustig. Er haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

3. Organe

Art. 9 *Allgemeines*

Organe der Pfadi Region Winterthur sind:

- 1) Delegiertenversammlung
- 2) Regionsvorstand
- 3) Regionsleitung
- 4) Regionsrat
- 5) Revisionsstelle

Diese Ämter sind ehrenamtlich.

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 *Zusammensetzung*

Die Delegiertenversammlung ("DV") gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- allen Einheitsleiterinnen und -leitern
- alle Stufen- und Abteilungsleiter der Abteilungen
- den Mitgliedern des Regionsvorstandes
- den Mitgliedern der Regionsleitung

Art. 11 *Stimm- und Wahlrecht*

1) Die Anzahl Stimmen pro Abteilung bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Pro 15 Mitglieder steht jeder Abteilung eine Delegiertenstimme zu.

2) Die Anzahl der Stimm- und Wahlberechtigten eines Geschlechtes darf die Marke von zwei Dritteln aller an der DV anwesenden Stimmberechtigten nicht übersteigen.

3) Die Anzahl Mitglieder der Abteilungen werden den Bestandesmeldungen an die PBS per 1. Januar des laufenden Jahres entnommen.

4) Jede Abteilung hat mindestens eine Stimme.
Mitglieder des Regionsvorstandes und der Regionsleitung haben je eine Stimme.

5) Eine Stellvertretung an der DV durch Delegierte untereinander ist unzulässig.

Art. 12 Beschlussfassung

1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid hat die Präsidentin bzw. der Präsident.

2) Wird die Drittelsregelung bezüglich Anwesenheit nicht erfüllt, werden die Stimmen des zahlreicheren Geschlechts reduziert bis deren Gewicht die Marke von zwei Dritteln nicht mehr übersteigt.

3) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.

4) Die Mitglieder der Regionsleitung und des Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Wahlen finden in Abwesenheit der Kandidierenden statt.

Art. 13 Einberufung

1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch den Regionsvorstand einberufen.

2) Die Einladung hat schriftlich und vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an die Stimm- und Wahlberechtigten zu erfolgen.

3) Anträge der Mitglieder müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Stimmberechtigten ist darauf innert 8 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.

4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Der Regionsvorstand muss die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Der Regionsvorstand kann selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

Art. 14 Verhandlungen

Die DV wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder durch eine von ihr oder ihm bestimmte stellvertretende Person geleitet.

Art. 15 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a) Wahl der Präsidentin und des Präsidenten
Wird keine Präsidentin und/oder kein Präsident gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus den eigenen Reihen.
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Regionsleiterin und des Regionsleiters
Kommt keine Wahl durch die DV zustande, so hat der Regionsrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Innerhalb drei Monaten seit der ablehnenden DV muss eine ausserordentliche DV zur Wahl einberufen werden.
- d) Wahl der übrigen Mitglieder der Regionsleitung (Ressortleiter)
- e) Wahl der Revisionsstelle

- f) Erteilung der Décharge der gewählten Organe auf Antrag des Vorstandes
- g) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 33f.
- h) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 8 Abs. 3)
- i) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- j) Kenntnisnahme des Berichtes von Vorstand und Regionsleitung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Vorstandes

B. Regionsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Dem Regionsvorstand gehören an:

- Eine Präsidentin und ein Präsident.
- die Regionsleiterin und der Regionsleiter
- eine Kassiererin bzw. ein Kassier

1) Wenn möglich sind beide Geschlechter ausgeglichen zu berücksichtigen

2) Alle Mitglieder des Regionsvorstandes werden alljährlich von der DV gewählt.

Art. 17 Beschlussfassung und Einberufung

Jedes Mitglied des Regionsvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.

Das Präsidium ruft mindestens zweimal jährlich eine Regionsvorstandssitzung ein.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.

Art. 18 Aufgaben des Regionsvorstandes

- a) Unterstützung, Beratung der und Aufsicht über die Regionsleitung
- b) Entscheide über weittragende Fragen v.a. ausserhalb des aktiven Betriebes (z.B. mit grösseren finanziellen Konsequenzen)
- c) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- d) Entscheid über Aufnahme von neuen Abteilungen (gemäss Art. 6) und Altpfadfinder(innen)vereinen.
- e) Verwaltung der Finanzen der Pfadi Region Winterthur
Die finanziellen Kompetenzen sind mit einer Richtlinie durch den Vorstand festgelegt.
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzen des Mitgliederbeitrages

Art. 19 Rechte

Der Regionsvorstand kann Verpflichtungen im Namen der Pfadi Region Winterthur eingehen. Generell gilt ein Kollektivzeichnungsrecht und zwar des Regionsleiters und/oder der Regionsleiterin zusammen mit der Präsidentin und/oder dem Präsidenten.

C. Regionsleitung

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Die Regionsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Regionsleiterin und Regionsleiter
 - (b) Leiterinnen bzw. Leiter der Ressorts
 - (c) Abgeordnete bzw. Abgeordneter zur Einsitznahme im erweiterten Stiftungsrat der Stiftung Pfadfinderheim Winterthur
- 2) Neben der Regionsleiterin und dem Regionsleiter müssen der Regionsleitung mindestens drei weitere Mitglieder angehören.
- 3) Bei der Zusammensetzung der Regionsleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter ausgeglichen vertreten sein.
- 4) Neue Mitglieder der Regionsleitung werden von der Regionsleitung der DV zur Wahl vorgeschlagen.
- 5) Alle Mitglieder der Regionsleitung werden alljährlich von der DV gewählt.

Art. 21 Aufgaben und Organisation

- 1) Die Regionsleitung ist für den aktiven Betrieb der Pfadi Region Winterthur besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben. Zu diesem Zweck vertritt sie die Pfadi Region Winterthur gegenüber Dritten.
- 2) Die Regionsleiterin und der Regionsleiter stehen der Regionsleitung vor und koordinieren diese.
- 3) Die zu erledigenden Aufgaben werden unter der Regionsleitung verteilt und in Ressort gegliedert. Wo diese die Kapazitäten der Regionsleitung sprengen, kann auf Dritte oder die Abteilungen zurückgegriffen werden.
- 4) Die Regionsleitung unterbreitet dem Regionsvorstand begründete Vorschläge bezüglich Abnahme der Jahresrechnung, Budget und Festsetzen des Mitgliederbeitrages.

Art. 22 Rechte

- 1) Die Regionsleitung kann Verpflichtungen im Namen der Pfadi Region Winterthur eingehen. Generell gilt ein Kollektivzeichnungsrecht und zwar des Regionsleiters und/oder der Regionsleiterin zusammen mit der Präsidentin und/oder dem Präsidenten.
- 2) Die Leiter der Ressorts zeichnen kollektiv für Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer Ressorttätigkeit eingehen zusammen mit dem/der Regionsleiter/Regionsleiterin.

Art. 23 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regionsleitung mit dem einfachen Mehr aller Anwesenden gefasst. Der Regionsleiter und die Regionsleiterin haben bei Stimmengleichheit mit zusammen einer Stimme den Stichentscheid.

D. Regionsrat

Art. 24 Zusammensetzung

- Der Regionsrat setzt sich zusammen aus:
- den Abteilungsleiterinnen und -leitern
 - der Regionsleitung
 - allfälligen weiteren Personen ohne Stimmrecht.

Art. 25 Beschlussfassung

Jede Abteilung hat zwei Stimmen. Abwesende Abteilungen haben keine Stimme. Bei Abwesenheit kann die Abteilungsleitung eine Vertretung bestimmen. Es zählt das Einfache Mehr. Die Regionsleitung hat nur eine Stimme.

Art. 26 Einberufung

Der Regionsrat wird in der Regel sechs Mal pro Jahr durch die Regionsleitung oder durch mindestens ein Drittel aller Abteilungen einberufen.

Art. 27 Verhandlungen

Der Regionsrat wird durch die Regionsleitung geführt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.

Art. 28 Stellung und Aufgabe

- Der Regionsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Information an die Abteilungen.
 - b) Genehmigt Richtlinien betreffend Organisation des Betriebs der Aktiven und der Ausbildung, welche sich im Rahmen der Vorgaben der Pfadi Züri oder der Pfadibewegung Schweiz zu bewegen haben.
 - c) Die Regionsleitung hört den Regionsrat an und bindet ihn in den Entscheidungsprozess mit ein.
 - d) Die Regionsleitung legt das Budget dem Regionsrat zur Kenntnisnahme vor, nachdem das Budget vom Vorstand genehmigt wurde.
 - e) Der Regionsrat wählt bzw. bestätigt den Stiftungsrat (Präsident, Kassier und mindestens 3 weitere Mitglieder) der Stiftung Pfadfinderheim Winterthur für die Amtsdauer von einem Jahr.

4. Finanzielles und Revisionsstelle

Art. 29 Kassier

Der Kassier führt die Kasse der Pfadi Region Winterthur. Er wird von der DV alljährlich gewählt.

Zur Unterstützung seiner ihm obliegenden Aufgaben kann er weitere Personen beiziehen.

Art. 30 Aufgaben

Dem Kassier obliegen folgende Aufgaben:

- Erstellen der Jahresrechnung
- Erstellen eines Budgets
- Führung der laufenden Rechnung
- Revision der Abteilungskassen
- Revision der übrigen Ressortkassen (Valimosch, Kurse, etc.)

Der Kassier arbeitet mit der Regionsleitung zusammen.

Das Rechnungsjahr endet am 30. Juni.

Art. 31 Finanzielle Kompetenzen

Der Regionsvorstand legt aufgrund des Budgets die Beträge fest, die der gesamten Regionsleitung für die Bestreitung ihrer jährlichen Auslagen im Maximum zusteht.

Art. 32 Mitgliederbeiträge

1) Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch den Regionsvorstand verbindlich festgelegt.

Er setzt sich aus dem eigentlichen Regionsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen.

Der eigentliche Regionsbeitrag darf CHF 20.-- je Mitglied nicht überschreiten.

2) Den Abteilungen werden mindestens einmal im Jahr die von ihnen bezogenen Leistungen (Zeitschriften, Anlässe, usw.) in Rechnung gestellt.

Für spezielle Anlässe bestimmt der Regionsrat über die Verteilung der zu leistenden Beiträge.

Art. 33 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Pfadi Region Winterthur einmal jährlich.

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin bzw. einem Revisor. Sie wird von der DV alljährlich gewählt.

Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.

5. Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

Art. 35 Auflösung der Pfadi Region Winterthur

Die Auflösung der Pfadi Region Winterthur kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung.

Ein bei der Auflösung der Pfadi Region Winterthur verbleibender Aktivenüberschuss fällt an die Rechtsnachfolger derselben, mangels Rechtsnachfolger an die Pfadi Züri oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der Pfadi Region Winterthur am 27. September 2005 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Die Pfadi Region Winterthur sucht um Genehmigung dieser Satzungen durch die Organe der PBS und der Pfadi Züri nach.

Winterthur, den 22. September 2008

Präsidentin

Präsident

Regionsleiterin

Regionsleiter

Anhang

Gründungsabteilungen per 26.11.2001:

- Andelfingen
- Avalon
- Bubenberg
- Diviko
- Dunant
- Elgg
- Eschenberg
- Gallispitz
- Goldenberg
- Hartmannen
- Heidegg
- Hohenlandenberg
- Nepomuk
- Neuburg
- Orion
- PTA Atlantis
- Seuzach
- Waldmann
- Wart
- Wartensee